

dieserhalben auf Ableben Kaiser Carls VI.
zum Vorschein gekommen. Franckfurt und
Leipzig, 1741. 8. 2ter Theil, bis auf die
Wahl Kaiser Carls VII. Marburg, 1742. 8.
3ter Theil. Halle, 1753. 8.

Nettelbladt (Dan.) von den Gerechtsamen
der Teutschen Reichs Berweser, welche an
ihre Vicariats Districte nicht gebunden
sind; in den Gall. Anzeig. 1752. n. 23.24.

Viertes Capitel.

Schriften von denen Teutschen Reichs-
ständen, der Reichsritterschaft, auch denen
übrigen unmittelbaren Reichs-
gliedern.

§. I.

Moser (Joh. Jac.) von denen Teutschen Reichs-
ständen, der Reichsritterschaft, auch
denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern.
Franckfurt, 1767. 4. 5. fl.

v. Hausens Bibl. der Gesch. 2. Band. 73. S.
von Selchow jur. Bibl. 3. Band. 305. S.

Neben dem Auszug, der Fortsetzung und
der Ergänzung dessen, was mein altes Teuts-
ches Staatsrecht hievon enthält, seynd die
Materien von der Reichsritterschaft und des
nem

nem